



Sinnvolle und bürgerfreundliche Umsetzung der Bundesarten- schutzverordnung

Walter Grau, Vizepräsident BNA



Zweck der Bundesartenschutzverordnung

- ▶ Regelung des Besitzes und Handels mit geschützten Tier- und Pflanzenarten in Deutschland
- ▶ Umsetzung der Vorgaben der EU
- ▶ Vereinheitlichung des Vollzuges
- ▶ Schutz national bedrohter Tier- und Pflanzenarten

Ist-Zustand

- ▶ Eine nationale, innerhalb der EU einmalige (und oftmals unsinnige) Artenschutzbürokratie, die weit über die EU-Regelungen hinausgeht.
Eine Verbesserung des Artenschutzes wurde dadurch nicht erreicht. Viele Regelungen sind überflüssig. Eine Rückführung auf die EU-Fassung ist dringend notwendig.
- ▶ Die bürokratischen Hürden für die Halter und Züchter von geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden enorm erhöht.
Beispiel: Umfassende Melde- u. Kennzeichnungs-Pflicht, Haltegenehmigungen, Volierengrößen mit dem Zollstock (Teils unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern).
- ▶ Eine Vielzahl von – für den Bürger nicht verständlichen – Detailregelungen und Vorschriften
Beispiel: Unübersichtliche Listen, ungenügte Aufklärung. Dadurch

eine nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit für den Bürger mit teils gravierenden Folgen (Prozesse, Ordnungsverfahren u.a.)

- ▶ Eine für viele Bereiche überzogene Meldepflicht.

Durch die umfangreiche Meldepflicht entsteht ein Datenfriedhof, der von der Artenschutzbürokratie nicht gehändelt werden kann. Bisher haben die Behörden eine Nachzuchtstatistik (analog der Statistik BNA/Verbände) der gezüchteten/vermehrten Individuen nicht zustande gebracht. Eine Auswertung hätte die Grundlage für eine Reformierung/Reduzierung der Meldepflicht sein können. Ein eklatantes Versagen des gesamten Behördenapparates.

- ▶ Keine Transparenz für den Halter und Züchter

- ▶ Eine verwirrende, nicht konsequente Kennzeichnungsregelung

Beispiel: Kennzeichnung nach Artenschutz- u. Psittakosevorschrift. Für den Züchter nur schwer verständlich. Die Folgen sind Konflikte mit der Artenschutzbürokratie.

- ▶ Eine national nicht funktionierende Artenschutzbürokratie.

Unterschiedliche Auslegungen der EU-Länder führen bei uns zu einer für den Züchter katastrophalen Rechtsunsicherheit mit Rechts- Ordnungsverfahren und Beschlagnahmungen.

Der Bürger wird zum Spielball der Behörden.

Beispiel: BNA-Anfrage zur Meldepflicht von Ara colouini. Kein Bundesland konnte die Meldedaten für Ara couloui dem Bundesamt vorlegen.

- ▶ Eine nur mit der Verwaltung und nicht dem Vollzug bzw. der Förderung des Arten- und Naturschutzes ausgelastete Artenschutzbürokratie.

Dadurch werden Kosten in einem erheblichen Maße verursacht, die effektiver im Biotop- u. Artenschutz eingesetzt werden könnten.

Die Folgen

- ▶ Immer mehr Züchter von artgeschützten Tieren u. Pflanzen geben aufgrund der überzogenen Bürokratie und fehlenden Rechts-Transparenz ihr Hobby auf oder wechseln zu nicht geschützten Arten. Damit entfällt ein wichtiger Bestandteil des Artenschutzes und der Vielfalt der Arten in Menschenobhut
- ▶ Viele – vor allem ältere Züchter – werden in die Illegalität getrieben, da sie sich im Vorschriften-Dschungel nicht zurechtfinden und Rechtsstreitigkeiten mit der zuständigen Behörde befürchten.
- ▶ Kosten in Millionenhöhe für den Steuerzahler.
Beispiel: Personal- u. Vollzugskosten der zuständigen Kreisbehörden

Was hat der BNA bisher erreicht:

- ▶ Verhinderung von „Positivlisten“
- ▶ Wegfall der Citesbescheinigungspflicht für alle WA II- Arten
- ▶ Wegfall vom Vermarktungsverbot für alle Europäischen Vogelarten
- ▶ Selbstverwaltung der Kennzeichnung, nicht durch die Behörden
- ▶ Aufklärung der Halter/Züchter über Rechtsfragen, Haltebedingungen, Tierschutzbestimmungen
Beispiel: BNA- Nachzuchtstatistiken, Artenschutzbücher, BNA-Aktuell, Schulungen und Informationsveranstaltungen, Vorträge u. Referate bei Verbandstagen u.a.
- ▶ Anerkannte Kompetenz bei den Behörden in Tier- u. Artenschutzangelegenheiten, Beteiligung bei allen Gesetzesvorhaben als Fachverband
- ▶ Erstellung einheitlicher, anerkannter Börsenrichtlinien
Beispiel: Die emotional geführte Diskussion über Tierbörsen mit Verbotsforderungen wurde versachlicht und mit Argumenten geführt. Veranstalter, die Tierbörsen nach der BNA- Richtlinie durchführen, haben in der Regel keine Probleme mit der Tier- und Artenschutzbehörde.
- ▶ Anerkannte Sachkundenachweise für Halter, Züchter und den Zoofachhandel
Beispiel: Schulungsordner, Fachtagungen u. Seminare. Der BNA ist bisher die erste und einzige Institution, die eine bundesweite Anerkennung nach § 11 Tierschutzgesetz erhalten hat.

Und Vieles mehr.

Was müssen wir ändern:

- ▶ Wegfall der Meldepflicht für alle geschützten Tier- und Pflanzenarten, mit Ausnahme der Anhang A – Arten.
- ▶ Einheitliche und praktikable Regelungen, insbesondere bei der Kennzeichnung. Psittakoseverordnung muss dem Artenschutz angepasst werden. Nur eine Kennzeichnung und eine Registrierung
- ▶ Wegfall der Beweislastumkehr.
- ▶ Schaffung einer Informationsdatenbank, die alle (praxisrelevanten) Angaben zu geschützten Tier- und Pflanzenarten enthält.
- ▶ Stärkere Einbeziehung der Verbände in die Regelungen des Artenschutzes
Beispiel: TÜV

Erfolge einer Entbürokratisierung des Artenschutzes

- ▶ Immense Kosteneinsparung in den Kommunen und Ländern
- ▶ Das bisherige Artenschutzpersonal kann effizienter (Vollzug, Naturschutzmaßnahmen) eingesetzt werden.
- ▶ Förderung der Haltung und Zucht bedrohter Arten.
- ▶ Rechtssicherheit für die Halter und Züchter bedrohter Arten
- ▶ Einheitliche Anwendung der EU-Artenschutzrichtlinie
Negativbeispiel: Ara colouni

Fazit

Ohne den BNA wäre eine qualifizierte Haltung und Zucht von Tieren und Pflanzen, die unter Artenschutz fallen, erheblich erschwert b.z.w. nicht mehr möglich.

Wir haben vieles erreicht.

Mit der Unterstützung unserer Mitglieder werden wir uns auch in Zukunft erfolgreich für die Erhaltung der Vielfalt in der Tier- und Pflanzenwelt einsetzen, aber uns auch weiterhin bemühen, dass die begleitende Gesetzgebung praktikabel und nicht behindernd sein wird.

Grundsätzliches

Der BNA tritt für einen kontrollierten Import von Tieren u. Pflanzen im Rahmen der geltenden Rechtsgrundlagen auf der Basis des WA's ein.

Dabei sind Tier- u. Artenschutzbelange zu berücksichtigen. Die in der WA-Konferenz verabschiedete „Nachhaltige Nutzung“ wird vom BNA grundsätzlich begrüßt, da sie den Ländern der dritten Welt die Nutzung ihrer Naturressourcen unter Berücksichtigung der Arten- u. Biopopschutzvoraussetzungen ermöglicht.

Die kontrollierte Naturentnahme sollte auch weiterhin möglich sein, um Tier- u. Pflanzenarten in menschlicher Obhut für die Nachwelt zu erhalten.

Nachzuchten und Vermehrungen in menschlicher Obhut entlasten die Natur und erhalten die Arten. (Arterhaltung durch Zucht)

Der BNA lehnt jedoch jegliche Art von Massennaturentnahme und Massenimporte ab, da die Naturressourcen dadurch erheblich belastet werden und diese auch ethisch nicht zu vertreten sind.